

Staatliche Hochschule für Musik Ruhr

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die
Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORTH RHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

10/1077

Die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr nimmt insbesondere zu den beiden folgenden Problemkomplexen Stellung:

1. Hochschulstruktur
 2. Personalstruktur
- sowie 3. zu weiteren einzelnen Aussagen des Entwurfs

1. Hochschulstruktur

1.1 Gemäß § 18 des Entwurfs gliedert sich die Kunsthochschule in Fachbereiche, die die organisatorischen Grundeinheiten sein sollen. Größe und Abgrenzung der Fachbereiche sollen gewährleisten, daß die dem einzelnen Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.

Die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr hat bereits in allen ihren Stellungnahmen zu den früheren Entwürfen dargelegt, welche Probleme sie in der Verwirklichung eines Gesetzes sieht, das ausschließlich von einer Gliederung in Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten ausgeht.

Obwohl ihre Argumente auch im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurden, hält sie es wieder für ihre Pflicht, nachdrücklich auf die durch eine Fachbereichsgliederung erwachsenden Probleme hinzuweisen:

- Gefährdung einer reibungslosen Funktion der überschaubaren Ausbildungsbereiche der Hochschule durch eine durch Unflexibilität gekennzeichnete Überorganisation.

- Lähmung des Unterrichtsbetriebes durch Aufsplitterung der Einheit von künstlerischen und mit der Kunst und ihrer Vermittlung zusammenhängenden wissenschaftlichen und pädagogischen Aufgaben.
- Abkapselung der verschiedenen künstlerischen und musikpädagogischen Studiengänge voneinander.
- Verlust der Durchgängigkeit fachkompetenter Selbstverwaltung durch alle Ebenen.
- Überbelastung und Überforderung der Hochschulmitglieder durch Tätigkeit in zu vielen Selbstverwaltungsorganen.
- Belastung des Unterrichtsangebotes durch die Tätigkeit zu vieler Hochschulmitglieder in den Selbstverwaltungsgremien.

Die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr ist nach wie vor davon überzeugt, daß die bisherige fruchtbare Zusammenarbeit ihrer verschiedenen Disziplinen durch eine Gliederung in autonome Fachbereiche zerstört wird und damit auch die seit 1927 lebendige Folkwang-Idee des Zusammenwirkens der Künste (Musik, Theater, Tanz).

Außerdem hat die Mehrzahl der an einer Musikhochschule des Landes NRW tätigen hauptberuflichen Professoren und Dozenten ein Lehrdeputat von durchschnittlich 20 Wochenstunden zu erfüllen, was für zusätzliche Verwaltungsaufgaben weitaus geringeren Raum läßt als bei Hochschullehrern an wissenschaftlichen Hochschulen, an denen die Stundenverpflichtung von Professoren in der Lehre bedeutend geringer ist. Entlastungen des Stundendeputats von Lehraufgaben zugunsten von Verwaltungstätigkeiten brächte eine zusätzliche Verknappung der Lehrkapazitäten der Hochschule mit sich. Ohnehin ist künstlerischer Einzelunterricht, wie er von der Mehrzahl der

an einer Musikhochschule tätigen Professoren erteilt wird, in der Regel nicht an einen anderen Hochschul-lehrer delegierbar, da dies die künstlerische Ent-wicklung des einzelnen betroffenen Studierenden unter-brechen würde.

Die gemäß § 34 Abs. 2 des Entwurfs zu berücksichtigende Belastung durch andere Dienstaufgaben bei der Regelung der Lehrverpflichtung würde alleine bei einem Rektor, zwei Prorektoren und (nur) zwei Dekanen bereits zu einer dauernden Minderung von etwa 50 Studienplätzen führen.

Die aus § 7 Abs. 2 erwachsende Verpflichtung zur Über-nahme einer Funktion in der Selbstverwaltung würde mit Sicherheit zu den dargestellten Schwierigkeiten führen. Der Personenkreis, der zur Übernahme solcher Funktionen bereit wäre, würde in einem vom Gesetz nicht beabsich-tigten Maße eingeschränkt.

Die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr kann sich weniger aufwendige, belastende und trotzdem effizientere Organi-sationsmöglichkeiten vorstellen, etwa durch die Bildung von nicht autonomen Fächergruppen und einem Senat als beschließendem Gremium (sie hat in ihren früheren Stellung-nahmen ein entsprechendes Modell entwickelt).

Die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr verkennt nicht die durch die Außeninstitute bedingte Organisationspro-blematik. Jedoch würde auch die Abteilung Duisburg der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr keine Veranlassung zu einer Fachbereichsgliederung bieten, da die reibungs-lose Fortsetzung der bisherigen Zusammenarbeit auch in einem Fächergruppenmodell gewährleistet wäre. Ohnehin wäre auch nach der nunmehr vorgesehenen Reduzierung der Zahl der Professoren von 5 auf 4 bei nur 6 dort vorhan-denen Professorenstellen eine Wahl nach der im Entwurf vorgesehenen Zusammensetzung des Fachbereichsrates (gemäß § 21 Abs. 2) nicht möglich.

1077/4

Die Hochschule bittet daher nocheinmal eindringlich um die Berücksichtigung ihres Formulierungsvorschlages:
"Die Kunsthochschule gliedert sich in Fachbereiche oder Fächergruppen. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten für die Kunsthochschule."

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung geht ganz offensichtlich von einer regionalen Definition der Fachbereiche aus, wenn er die jetzige Abteilung Duisburg in § 1 bereits als Fachbereich nennt. Die Abteilung Duisburg hat aber - zumindest im Vergleich zur jetzigen Abteilung Folkwang Hochschule Essen - nicht die in § 18 geforderte angemessene Größe und könnte - nach ihrem derzeitigen Personalstand - die "dem einzelnen Fachbereich obliegenden Aufgaben" eben nicht "angemessen" erfüllen.

Im Übrigen geht die Hochschule davon aus, daß es ihre Sache ist, im Rahmen der zu erstellenden Satzung eigene Vorschläge für eine ihr sinnvoll erscheinende Fachbereichsgliederung zu machen.

Die Hochschule begrüßt, daß im Entwurf nunmehr wieder ihre alte Bezeichnung "Folkwang Hochschule" genannt wird (in § 1). Dieser Name benennt eine Tradition, die in der derzeitigen öffentlichen Diskussion erneut Aktualität bekommt.

Auch hinsichtlich einer solchen Entwicklung sollte die Definition der Hochschulstruktur und Gliederung offener gehalten werden.

- 1.2 In § 15 Abs. 5 des Entwurfs wird die Zusammensetzung des Rektorats als Kollegialorgan geregelt.

Der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr erscheint die gleichberechtigte Einbeziehung eines Kanzlers in das Rektorat äußerst problematisch (gem. § 15 im Zusammenhang mit § 25 des Entwurfs).

Da der Kanzler gemäß § 25 Abs. 3 des Entwurfs nicht wie die übrigen Mitglieder des Rektorats auf Zeit gewählt wird, sondern von der Landesregierung auf Dauer ernannt wird, fürchtet die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr in hohem Maße, daß dem Kanzler als gleichberechtigtem Mitglied des Rektorats Kompetenzen zuwachsen, die seine Position gegenüber den anderen Rektoratsmitgliedern dominant machen und zu unlösbaren Konflikten in der Hochschulleitung führen würden.

Die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr bittet daher den Gesetzgeber, nach einer Lösung des Problems zu suchen, die der Einflußnahme des Kanzlers auf fachliche Belange gem. § 3 des Entwurfs und damit der Gefahr einer Paralyse der Aufgaben des Rektors entgegenwirkt.

- 1.3 In § 16 Abs. 3 wird die Zusammensetzung des Senats geregelt.

Da die Dekane gemäß § 20 Abs. 3 des Entwurfs der Gruppe der hauptberuflichen Professoren angehören müssen und im Senat Stimmrecht haben (gemäß § 16 Abs. 3), ihre Anzahl aber nicht festgelegt wird, ist der angewandte Schlüssel zu präzisieren.

Entweder ist die Zahl der Vertreter der Gruppe der Professoren um die Zahl der im Senat vertretenen Dekane zu verringern, oder die Zahlen der Vertreter der übrigen im Senat vertretenen Gruppen sind entsprechend zu erhöhen.

2. Personalstruktur

2.1 Die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr vermißt die im früheren Entwurf aufgenommene Gruppe der "Hochschuldozenten" (§ 53a WissHG).

Sie bittet den Gesetzgeber, diese Gruppe beizubehalten, damit auch an der Kunsthochschule die für sie vorgesehene Stellenfunktion, nämlich die Vorbereitung auf eine erste Berufung, genutzt werden kann.

Dies gilt insbesondere für den musiktheoretischen Bereich, da es den in diesem Bereich Lehrenden auf anderem Wege in der Regel kaum möglich ist, künstlerische und pädagogische Erfahrungen gemäß § 27 Abs.1 Satz 2 u. 4 als Einstellungs-voraussetzungen für Professoren zu erwerben.

2.2 Die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr macht den Gesetzgeber nocheinmal mit Nachdruck darauf aufmerksam, daß das Problem der Eingruppierung ihrer jetzigen Angestellten der Vergütungsgruppe IIIa/b im Entwurf nicht gelöst wurde. Sie befürchtet bei nicht angemessener Lösung des Problems große Rechtsunsicherheit:

1. Die in § 31 (Lehrkräfte für besondere Aufgaben) definierten Merkmale und Aufgaben treffen für die infrage stehende Gruppe nicht zu.

Gemäß § 31 Abs. 2 sind die in Abs. 1 beschriebenen Lehraufgaben "nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professoren abzustimmen und stehen.... unter der fachlichen Verantwortung eines Professors". - Weiter wird bestimmt, daß selbständige Lehraufgaben den Lehrkräften für besondere Lehraufgaben "nur durch einen Lehrauftrag übertragen werden" dürfen.

Die Dozenten der jetzigen Vergütungsgruppen IIIa/b sind aufgrund ihrer Funktion und Dienstverträge aber voll mit selbständigen und eigenverantwortlichen Lehraufgaben betraut. Es handelt sich in der Regel um in allen Stu-

diengängen- und plänen fest verankerten Haupt- und Pflichtfachunterricht, der vom betroffenen Personenkreis nicht nur in der Lehre vertreten, sondern auch in eigener Verantwortung geprüft wird.

Es gibt also keinen im Sinne des Entwurfs für das Fach zuständigen Professor und demzufolge auch keine fachliche Verantwortung eines Professors.

Einzige Ausnahme bilden die Tanzkorrepetitoren, auf die § 31 des Entwurfs zuträfe.

2. Aus dem gleichen Grund findet der betroffene Personenkreis auch keinen Platz in der Gruppe der hauptberuflichen künstlerischen Mitarbeiter gemäß § 6 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 des Entwurfs.

In § 60 WissHG, auf den § 33 Abs. 1 des Entwurfs bezüglich dieser Gruppe verweist, wird in Abs. 2 ebenfalls die Zuständigkeit und die fachliche Verantwortung eines Professors bestimmt. Und ebenso können selbständige Lehraufgaben nur durch einen Lehrauftrag übertragen werden.

3. Daher wiederholt die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr noch einmal dringend die Forderung nach Einrichtung von C 2-Professoren-Stellen für ihre derzeitigen Angestellten der Vergütungsgruppe IIIa/b.

Aufgrund der andersgearteten Personalstruktur an Musikhochschulen gegenüber wissenschaftlichen Hochschulen läßt sich die Stellung der meisten Dozenten dieser Vergütungsgruppe nicht mit der Qualifikation und der Funktion des akademischen Mittelbaus an wissenschaftlichen Hochschulen vergleichen. Durch diese Dozentengruppe wird ein qualitativ und quantitativ entscheidender Anteil der Ausbildung von Musikstudenten selbständig, eigenverantwortlich und zeitlich unbefristet geleistet.

Ihre Qualifikation wurde dementsprechend ausnahmslos im Berufungsverfahren festgestellt.

2.3 Die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr begrüßt die Aufnahme des § 30 (nebenberufliche Professorentätigkeit), sieht aber gleichzeitig eine nur sehr begrenzte Anwendungsmöglichkeit.

Sie schlägt folgende Änderung vor (§ 30 Abs. 1):

"In Ausnahmefällen können Persönlichkeiten mit der Qualifikation nach § 27 Abs. 1 oder 2, die als Vertreter zentraler Fächer in der künstlerischen Ausbildung (Musik, Theater, Tanz) nebenberuflich tätig sein sollen, als Professoren eingestellt werden, soweit hierfür Stellen veranschlagt sind ..."

Der im Entwurf gebrauchte Begriff "Solistenausbildung" betreffe nur den musikalischen Bereich.

Die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr sieht aber gerade auch für ihre Studienrichtungen Schauspiel und Tanz die Notwendigkeit, nebenberufliche Professorentätigkeit im definierten Sinne zu ermöglichen.

3. Zu einzelnen Aussagen des Entwurfs

3.1 In § 9 (Stimmrechte und besondere Mehrheiten) Abs. 1 Satz 3 bittet die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr um folgende Abänderung:

"Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet das Gremium zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes."

Der Entwurf überläßt diese Entscheidung dem Vorsitzenden des Gremiums. Dieser wäre aber, insbesondere hinsichtlich der Feststellung des Vorliegens "besonderer Erfahrungen im jeweiligen Bereich" des Gremienmitgliedes (§ 9 Abs. 1 Satz 2), überfordert.

3.2 Die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr bittet um Ergänzung von § 40, letzter Satz:

"Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs und der Fachschaft."

Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr sehen es als ihre Aufgabe an, an der studienbegleitenden Fachberatung beteiligt zu werden.

3.3 Die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr begrüßt die Einführung des Promotionsrechtes (§ 43).

Jedoch kann sie die Beschränkung auf musik- und kunstwissenschaftliche Fächer (§ 43 Abs. 1) nicht akzeptieren.

Ebenso notwendig erachtet sie das Habilitationsrecht, da erst hierdurch eine Nachwuchsförderung (Assistenten) für Kunsthochschulen möglich wird. Assistenten an einer Kunsthochschule können sich aufgrund der dort gegebenen spezifischen Bedingungen in Forschungsbereichen qualifizieren,

die an einer wissenschaftlichen Hochschule gar nicht gegeben oder vertreten sind.

Die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr schlägt folgende Formulierung vor:

§ 43 Promotion, Habilitation

(1) Die Kunsthochschulen haben in den an ihnen vertretenen wissenschaftlichen Fächern das Promotions- und Habilitationsrecht. § 94 und 95 WissHG finden nach Maßgabe des folgenden Absatzes Anwendung.

(2) Das Promotionsrecht sowie das Habilitationsrecht wird unter Beteiligung von Professoren wissenschaftlicher Hochschulen ausgeübt. Das Nähere regeln Promotions- und Habilitationsordnung.

Die Formulierung des Entwurfs "...Professoren, die das entsprechende Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule vertreten", läßt die Interpretation zu, solche Professoren hätten die der Kunsthochschule zu kontrollieren. Seitens des Gesetzgebers dürfte aber beabsichtigt sein, die durch eine Promotionsordnung zu eröffnende Disziplin- und Fächervielfalt sowie Fächerkombination zu ermöglichen.

Die im Entwurf gegebene Formulierung des Abs.(2) würde außerdem diejenigen Kunsthochschulen bevorzugen, an denen wissenschaftliche Fächer von Professoren vertreten werden, die gleichzeitig Mitglieder einer wissenschaftlichen Hochschule sind.

Die von uns vorgeschlagene Formulierung schließt auch das an den Kunsthochschulen des Landes vertretene Fach Erziehungswissenschaft ein. Zudem wird durch sie der Weg für zukünftige Entwicklungen der Kunsthochschulen auf wissenschaftlichem Gebiet offengehalten.

- 3.4 Die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr bittet um Abänderung von § 33 Abs.2 (Begründung analog § 43):
"Wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte können nur in den an der Kunsthochschule vertretenen wissenschaftlichen Fächern tätig sein."

- 3.5 Der Kommentar zu § 36 (Zugang und Einschreibung)

Abs.3 ist zu ergänzen:

"Nach Abs. 3 kann ein Bewerber im Bereich der freien Kunst und der Musik auch ohne Nachweis der Hochschulreife aufgenommen werden, wenn er ..."

3.6 Die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr wehrt sich gegen die Neuaufnahme des Satzes 3 von § 26 (Dienstaufgaben der hauptberuflichen Professoren) Abs. 1 des Entwurfs ("Kunstausübung im Auftrag Dritter zählt nicht zu den Aufgaben nach Satz 1"). Eine solche Eingrenzung wird in § 48 WissHG bezüglich der Dienstaufgaben der Professoren an Wissenschaftlichen Hochschulen nicht vorgenommen. Soweit es sich um Nebentätigkeiten handelt, wie im Kommentar dargestellt, sind diese durch die Nebentätigkeitsverordnung sowie durch die Sonderurlaubsregelung definiert. In § 28 des Entwurfs ist das klar ausgesprochen.

3.7 In § 21 Abs. 2 letzter Satz muß es heißen:

"Die Mitglieder des Fachbereichsrates nach Abs. 2 Nr. 3 werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt..."
(In dem Entwurf heißt es irrtümlich: Nach Satz 1 Nr. 3).

3.8 § 17 Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte von den Frauen der Kunsthochschule zu wählen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Kunsthochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Kunsthochschule berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Kunsthochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und Teilnahme zu geben.

Die Kunsthochschule kann der Frauenbeauftragten weitergehende Aufgaben der Frauenförderung übertragen. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit und über daraus getroffene Maßnahmen. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang entlastet werden.

Essen, den 05. Juni 1987